

Natur- und Vogelschutzverein Gränichen



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Gränichen“ (NVG) besteht mit Sitz in Gränichen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Verbandszugehörigkeit

Der NVG ist Mitglied des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine, der als kantonaler Verband dem Schweizer Vogelschutz (Birdlife Schweiz) angehört.

Art. 2

Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck die biologische Artenvielfalt in der Gemeinde Gränichen durch einen aktiven Natur-, Landschafts und Umweltschutz zu fördern und zu pflegen.

Erreicht werden soll der Zweck durch

- Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung, Schaffung und Pflege von Lebensräumen für Fauna und Flora
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen
- Stärkung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Firmenmitgliedern

Aufnahme

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Austritt

Ein Austritt kann nur mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ausschluss

Mitglieder, die den Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt haben oder dem Zweck und den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4

Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsverpflichtung besteht nicht.

III. Organe des Vereins

Art. 5

Organe

Organe des Vereins sind
Mitgliederversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisor

Amtsdauer

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen sollen in der Regel für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Mitglieder- versammlung Aufgaben	<p>Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten b. Wahl des Rechnungsrevisors c. Abnahme der Vereinsrechnung und des Budgets d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge e. Revision der Statuten f. Genehmigung des Jahresprogramms g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Einberufung	<p>Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise jedes Jahr im 1. Quartal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Geschäfte schriftlich verlangt.</p>
Stimmrecht	<p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenenden gefasst.</p>
Konstituierung Vorstand	<p>Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Mitglieder.</p>
Kompetenzen Vorstand	<p>Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel des Vereins alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die dem Zweck des Vereins entsprechen und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>
Beitrag	<p>Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>

Rechnungs-
revisor **Art. 9**
Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnung und erstattet
der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Statuten-
änderungen **Art. 10**
Zur Änderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der an
der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder er-
forderlich.

Auflösung
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung
von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden
Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsver-
mögen an die Einwohnergemeinde Gränichen über,
welche es im Sinne dieser Statuten zu verwenden oder
einer andern Institution mit ähnlichem Zweck zu über-
geben hat.

V. Schlussbestimmungen

Schluss-
bestimmungen **Art. 11**
Wo die vorliegenden Statuten keine Bestimmungen ent-
halten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 1976.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom
2. März 2007

Natur- und Vogelschutzverein Gränichen

Die Präsidentin:

Das Vorstandsmitglied:

